

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1906

Nr. 2

ausgegeben am 18. Juni 1906

Verordnung

vom 18. Juni 1906

betreffend den Betrieb von Automobilen und Motorrädern

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden Anwendung auf Kraftfahrzeuge, welche öffentliche Verkehrswege befahren und nicht auf Schienen laufen (Automobile und Motorräder). Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind Automobil-Feuerlöschwagen, sowie solche Kraftfahrzeuge, welche weder zur Beförderung von Personen noch zum Transport von Lasten bestimmt sind, wie Strassendampfwalzen und dgl.

2) Der gewerbsmässige Betrieb von Kraftfahrzeugen für den öffentlichen Verkehr von Personen und Lasten ist ausser den in dieser Verordnung enthaltenen auch den bezüglichlichen gewerbepolizeilichen Vorschriften unterworfen.

II. Abschnitt

Konstruktion und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge

§ 2

1) Jedes Kraftfahrzeug muss entsprechend lenkbar und sein Lenkapparat muss so beschaffen sein, dass das verlässliche Funktionieren des Apparates unter allen Umständen gesichert ist.

2) Kraftfahrzeuge, deren Gewicht 350 kg. übersteigt, müssen eine Reversiervorrichtung besitzen.

§ 3

1) Automobilwagen sind mit mindestens zwei von einander unabhängigen, kräftig wirkenden Bremsvorrichtungen zu versehen, von welchen eine unmittelbar auf die Triebräder oder auf Bestandteile, die mit den Rädern fest verbunden sind, einwirken muss. Jede einzelne der beiden Bremsen muss allein hinreichen, den Wagen in angemessener Zeit zum Stillstande zu bringen. Eine der beiden Bremsen muss mit dem Fusse zu betätigen sein.

2) Für das Motorrad genügt eine mit der Hand zu betätigende Bremse.

§ 4

Jedes Kraftfahrzeug, dessen Gewicht 350 kg. übersteigt und das keine auch nach rückwärts wirkende Bremsvorrichtung besitzt, ist mit einer vom Sitze des Lenkers aus zu betätigenden, sicher wirkenden Sperrvorrichtung oder Bergstütze zu versehen, die geeignet ist, auf Steigungen den Wagen gegen ein Rückwärtsrollen zu versichern.

§ 5

Sämtliche Hebel und Griffe des Mechanismus müssen so angebracht sein, dass sie der Lenker des Fahrzeuges ohne Gefahr einer Verwechslung und, ohne die Augen von dem Wege abwenden zu müssen, handhaben kann.

§ 6

1) Die zur Aufnahme leicht brennbarer Stoffe, als Benzin, Petroleum, Gas, dienenden Behälter müssen aus feuerfestem, genügend starkem Material, dicht schliessend hergestellt und derart angebracht sein, dass sie gegen Wärmeeinflüsse und äussere Beschädigungen tunlichst geschützt sind. Die Füllöffnungen müssen mit Sicherheitsvorkehrungen gegen Explosionsgefahr versehen sein.

2) Akkumulatoren müssen derart gesichert eingebaut sein, dass ein Verspritzen von Säure ausgeschlossen ist.

§ 7

Jedes Kraftfahrzeug muss mit einer gut hörbaren Signalhupe ausgerüstet sein.

§ 8

1) Automobilwagen müssen an der Vorderseite mit mindestens zwei gut leuchtenden, mit farblosen Gläsern ausgerüsteten Signallaternen versehen sein, welche die seitliche Begrenzung anzeigen und den Lichtschein derart auf die Fahrbahn werfen, dass letztere auf mindestens 20 Meter vor dem Wagen vom Lenker übersehen werden kann.

2) Beim Motorrad muss vorne eine Signallaterne angebracht sein; ist dem Motorrad ein Beiwagen seitwärts angehängt, so muss auch der Beiwagen mit einer Signallaterne versehen sein, welche die äussere seitliche Begrenzung anzeigt.

§ 9

Jedes Kraftfahrzeug muss mit einer Vorrichtung ausgerüstet sein, welche verhindert, dass das Fahrzeug von Unberufenen in Bewegung gesetzt werden kann.

§ 10

Jedes Kraftfahrzeug muss solche Vorkehrungen besitzen, dass übermässiges Geräusch, belästigende Rauchentwicklung, Dampf- und Gasausströmung, ferner das Herausfallen von glühenden Teilen des Brennstoffes oder von Rückständen verhindert wird.

§ 11

Neu erbaute Kraftfahrzeuge müssen die Firmatafel des Erzeugers und die Erzeugungsnummer tragen.

III. Abschnitt

Bestimmungen über Verwendung geprüfter Fahrzeuge

§ 12

1) Im öffentlichen Strassenverkehr dürfen hierlands nur solche Kraftfahrzeuge benützt werden, die entweder in Österreich nach Massgabe der österreichischen Ministerial-Verordnung vom 27. September 1905, RGBl. Nr. 156, oder in einem anderen ausländischen Staate, der ähnliche Vorschriften über Prüfung der Kraftfahrzeuge besitzt, behördlich geprüft und zum Verkehr zugelassen worden sind.

2) Jedermann, der hierlands ein Kraftfahrzeug durch drei Tage vom Tage des Eintrittes dieses Fahrzeuges nach Liechtenstein an gerechnet, benützt, ist verpflichtet, der Fürstlichen Regierung das Zertifikat über die behördliche Prüfung und Genehmigung dieses Kraftfahrzeuges zur Vidierung vorzulegen.

3) Für die Vidierung ist eine Stempelgebühr von 60 Heller zu entrichten.

4) Die Fürstliche Regierung kann aus besonderen sicherheitspolizeilichen Rücksichten den Betrieb eines Kraftfahrzeuges jederzeit untersagen.

IV. Abschnitt

Lenkung der Fahrzeuge

§ 13

1) Von der selbständigen Lenkung eines Kraftfahrzeuges welcher Art immer sind Personen unter 18 Jahren ausgeschlossen.

2) Die selbständige Lenkung von mehr als einspurigen Kraftfahrzeugen ist hierlands nur Personen gestattet, die entweder die Fahrlizenz für Österreich nach Massgabe der österreichischen Ministerial-Verordnung vom 27. September 1905, RGBl. Nr. 156, oder das behördliche Zertifikat eines anderen, ähnliche Vorschriften über Lenkung von Kraftfahrzeugen besitzenden ausländischen Staates über die Befähigung zur Lenkung von Kraftfahrzeugen erlangt haben.

3) Das betreffende Zertifikat (Fahrlizenz) ist in dem Falle, als das Fahrzeug hierlands durch drei Tage, vom Tage des Eintritts nach Liech-

tenstein an gerechnet, benützt wurde, unverzüglich der Fürstlichen Regierung zur Vidierung vorzulegen.

4) Für die Vidierung ist eine Stempelgebühr von 60 Heller zu entrichten.

5) Die Fürstliche Regierung kann aus besonderen sicherheitspolizeilichen Rücksichten die Ausübung der Lizenz für immer oder für bestimmte Zeit untersagen.

V. Abschnitt

Erkennungszeichen der Kraftfahrzeuge

§ 14

1) Die Kraftfahrzeuge müssen mit den der österreichischen Ministerial-Verordnung vom 27. September 1905, RGBl. Nr. 156, entsprechenden behördlichen Erkennungszeichen versehen sein.

2) Die einschlägigen österreichischen Vorschriften über die Erkennungszeichen sind im Anhang enthalten und finden hierlands sinngemäße Anwendung.

§ 15

Die Erkennungszeichen auf den Kraftfahrzeugen müssen in gutem Zustande und gut lesbar erhalten bleiben, dürfen während der Fahrt weder ganz noch teilweise verdeckt werden und sind nötigenfalls während der Fahrt öfter vom Staub oder Strassenschmutz zu reinigen.

§ 16

1) Die auf Automobilen an der Rückseite angebrachten Erkennungszeichen sind, wenn sich das Fahrzeug zur Nachtzeit auf öffentlichen Verkehrswegen befindet, hell zu beleuchten oder durch eine transparente Aufschrift zu ersetzen.

2) Dasselbe gilt für Motorräder dann, wenn sie einen Beiwagen mit sich führen, bezüglich der am Beiwagen angebrachten Erkennungszeichen.

3) Die Beleuchtung hat derart zu erfolgen, dass die Zeichen deutlich sichtbar sind, dass keine Blendung des Beschauers erfolgt und dass die Lampe, welche mit farblosen Gläsern zu versehen ist, gleichzeitig auch als Deckungslicht dient.

VI. Abschnitt

Sicherheitsvorschriften für den Verkehr

§ 17

1) Die Fahrgeschwindigkeit ist unter allen Umständen so zu wählen, dass der Lenker Herr seiner Geschwindigkeit ist und die Sicherheit der Personen und des Eigentums nicht gefährdet wird.

2) Der Lenker des Fahrzeuges hat die Fahrgeschwindigkeit entsprechend zu mässigen, nötigenfalls auch stehen zu bleiben und den Motor abzustellen, wenn durch sein Fahrzeug Unfälle oder Verkehrsstörungen hervorgerufen werden könnten. Diese Vorsichten sind insbesondere auch beim Herannahen von bespannten Fuhrwerken oder von Viehtrieben zu beobachten.

§ 18

1) In geschlossenen Ortschaften darf die Geschwindigkeit keinesfalls grösser sein als 15 Kilometer für je eine Stunde (Geschwindigkeit eines leichten schnellen Fuhrwerkes); ausserhalb der geschlossenen Ortschaften darf die Fahrgeschwindigkeit nicht über 45 Kilometer für je eine Stunde gesteigert werden.

2) Keinesfalls schneller als mit 6 Kilometer für je eine Stunde (Tempo eines Pferdes im Schritt) darf gefahren werden: wenn nebeliges Wetter die Fernsicht verhindert, sowie an solchen Stellen, wo die Strasse nicht überblickt werden kann, wie insbesondere an Kreuzungen, bei starken Strassenkrümmungen, beim Einfahren in Tore, Herausfahren aus Häusern, dann auf Brücken, in schmalen Gassen, wo zwei Wagen nicht nebeneinander vorbeifahren können, bei aussergewöhnlich starkem Verkehr und bei grösseren Menschenansammlungen.

§ 19

In geschlossenen Ortschaften darf nicht mit offenem Auspuffrohr gefahren werden.

§ 20

Das Warnungssignal ist im Bedarfsfalle stets rechtzeitig zu geben.

§ 21

Bei eintretender Dunkelheit und solange dieselbe anhält oder wenn Nebel die Fernsicht beeinträchtigt; muss bei allen auf öffentlichen Verkehrswegen befindlichen Kraftfahrzeugen das Licht in den Signallaternen brennen.

§ 22

Der Lenker darf das Fahrzeug nicht verlassen, bevor er die Maschine abgestellt, die Bremse angezogen und Vorsorge getroffen hat, dass das Fahrzeug nicht von Unberufenen in Bewegung gesetzt werden kann.

§ 23

1) Der Lenker eines Kraftfahrzeuges hat das amtliche Zertifikat über die Genehmigung seines Fahrzeuges, sein Lenkerzertifikat und die Erkennungszeichen enthaltende Ausfertigung auf der Fahrt stets mit sich zu führen und über behördliches Verlangen vorzuweisen.

2) Auf Verlangen der Sicherheits- oder Strassenaufsichtsorgane ist der Lenker verpflichtet, sofort anzuhalten, desgleichen auch bei einem durch sein Fahrzeug hervorgerufenen Unfall oder bei einer durch dasselbe herbeigeführten Sachbeschädigung.

3) Ist bei einem derartigen Unfall eine Verletzung einer Person eingetreten, so hat der Lenker für die nötige Hilfe nach Möglichkeit Sorge zu tragen.

4) Im Falle, als Lenker von Kraftfahrzeugen dem Verlangen der Sicherheits- oder Strassenaufsichtsorgane nach sofortiger Anhaltung nicht entsprechen, sind unverzüglich die geeigneten Mittel zu ergreifen, um die Anhaltung zu bewerkstelligen; nötigenfalls sind die Ortsvorsteher und

die Sicherheitsorgane der in der Richtung der Fahrt gelegenen Nachbargemeinden auf telefonischem Wege zu veranlassen, die Anhaltung zu bewerkstelligen.

§ 24

1) Die Besitzer von Kraftfahrzeugen haben für die entsprechende Instandhaltung der für den sicheren Betrieb des Fahrzeuges wichtigen Bestandteile Sorge zu tragen.

2) Sie sind dafür verantwortlich, dass ihre Fahrzeuge nur von solchen Personen gelenkt werden, welchen dies nach den Bestimmungen dieser Verordnung gestattet ist.

§ 25

Wettfahrten mit Kraftfahrzeugen sind verboten, desgleichen ist das Befahren der Bergstrassen, der engen Dorfgassen und der Feldwege mit mehr als einspurigen Kraftfahrzeugen untersagt; Ausnahmen von diesen Bestimmungen unterliegen von Fall zu Fall einer besonderen Bewilligung der Fürstlichen Regierung.

VII. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 26

Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden, insofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach der politischen Vollstreckungsverordnung vom 9. Dezember 1858 bestraft.

§ 27

1) Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit 1. Juli 1906 in Wirksamkeit.

2) Die Anwendung der in den Vorschriften über die Strassenpolizei enthaltenen Bestimmungen auf Automobile und Motorräder, sowie die Anwendung der Vorschriften über die Erprobung und periodische Untersuchung von Dampfkesseln, über die Sicherheitvorkehrungen gegen

Dampfkesselexplosionen und über den Nachweis der Befähigung zur Bedienung und Überwachung von Dampfkesseln und Dampfmaschinen wird durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Vaduz, am 10. Juni 1906.

Fürstliche Regierung:
Karl von In der Maur m.p.
Fürstlicher Kabinettsrat

Anhang

**Besondere Bestimmungen der österreichischen
Ministerial-Verordnung vom 27. September 1905,
RGBl. Nr. 156, über die Erkennungszeichen der
Kraftfahrzeuge**

§ 26

1) Die Kraftfahrzeuge müssen mit den von der Behörde bestimmten Erkennungszeichen versehen sein.

2) Um die Zuteilung der Erkennungszeichen haben die Besitzer jener Kraftfahrzeuge, welche ihren Standort im Inland haben, bei der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirk der Standort gelegen ist, wenn aber der Standort sich im Rayon einer landesfürstlichen Polizeibehörde befindet, bei dieser letzteren anzusuchen.

§ 27

1) Die Erkennungszeichen bestehen in der Regel aus einem Buchstaben in lateinischer Schrift und aus einer Zahl (Evidenznummer) in arabischen Ziffern.

2) Der Buchstabe bezeichnet das Land, beziehungsweise den Rayon (§ 28), in welchem die Erkennungszeichen ausgefolgt wurden, während die Zahl der Registernummer im Evidenzverzeichnis entspricht.

§ 28

1) Jedem Land wird ein Buchstabe zugewiesen; nur der Rayon der Wiener k.k. Polizeidirektion und jener der k.k. Polizeidirektion in Prag wird mit je einem besonderen Buchstaben bezeichnet. Die Verteilung der Buchstaben ist aus dem beiliegenden Verzeichnis zu ersehen.

2) Die Polizeidirektionen in Wien und Prag geben die Nummern von 1 angefangen je für Automobile und Motorräder fortlaufend aus, den übrigen in § 26 bezeichneten Behörden werden Zahlenreihen von den betreffenden Landstellen zugewiesen, welche dieselbe Zahlenreihe je für Automobile und Motorräder zu verwenden haben. Mehr als dreistellige

Zahlen dürfen nicht in Anwendung kommen. Sind in einem Land oder einem Rayon alle Zahlenreihen innerhalb der dreistelligen Zahlen erschöpft, so ist dem Erkennungsbuchstaben die Zahl I beziehungsweise II u. f. f. in römischen Ziffern beizufügen und hat die Numerierung wieder fortlaufend von 1 an zu beginnen.

§ 29

1) Die im § 26 bezeichneten Behörden (Evidenzbehörden) haben den Fahrzeugbesitzern, welche um die Erkennungszeichen angesucht haben, die Erkennungszeichen in schriftlicher, mit dem Amtssiegel versehener Ausfertigung hinauszugeben. Diese Ausfertigung kann auf den nach § 16 beziehungsweise 17 ausgestellten Zertifikaten beziehungsweise Bescheinigungen eingetragen werden.

2) Jede Evidenzbehörde hat je ein Register und zwar abge sondert für Automobile und für Motorräder zu führen. In das Register ist bei jeder Ausfertigung die Evidenznummer, der Name und die Wohnung des Besitzers und der Standort des Fahrzeuges einzutragen.

§ 30

1) Die Erkennungszeichen sind in schwarzer Schrift auf weissem Grunde in gut lesbaren Schriftzeichen auszuführen. Die Anbringung von Verzierungen an denselben ist unzulässig.

2) Bei Automobilen sind die Erkennungszeichen vorne und rückwärts, und zwar entweder auf der Wand des Wagens selbst mit Farbe oder an derselben mittels einer aus dauerhaftem Materiale und möglichst glatter Oberfläche hergestellten, entsprechend befestigten Tafel, an einer leicht sichtbaren Stelle anzubringen. An der Rückseite sind die Erkennungszeichen so anzuordnen, dass der Buchstabe und eventuell die römische Zahl oben und darunter in einem Abstand von 2 cm die Evidenznummer steht. Die Höhe der rückwärtigen Erkennungszeichen hat mindestens 12 cm, ihre Stärke im Grundstrich mindestens 2 cm zu betragen. An der Vorderseite können die Erkennungszeichen entweder in derselben Anordnung wie an der Rückseite oder horizontal nebeneinander angebracht werden. In letzterem Falle hat der Abstand des Buchstabens, beziehungsweise der römischen Zahl von der Evidenznummer mindestens 7 cm zu betragen. Die vorderen Erkennungszeichen müssen mindestens 8 cm hoch und im Grundstrich 1 cm stark sein.

3) Bei Motorrädern sind die Erkennungszeichen an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen; ihre Höhe hat mindestens 8 cm und ihre Stärke im Grundstrich mindestens 1 cm zu betragen.

4) Ist einem Motorrad seitwärts oder rückwärts ein Beiwagen angehängt, so ist nicht nur das Motorrad, sondern auch die Rückwand des Beiwagens mit dem Erkennungszeichen zu versehen. Bezüglich dieser Erkennungszeichen am Beiwagen gelten die gleichen Vorschriften wie für die bei Automobilen an der Rückseite anzubringenden Zeichen.

§ 31

1) Diejenigen, welche mehrere Kraftfahrzeuge besitzen, haben in der Regel für jedes ihrer Fahrzeuge um die Ausfolgung der Erkennungszeichen anzusuchen und erhält jedes Fahrzeug seine Evidenznummer.

2) Gewerbetreibenden, welche sich mit der Herstellung von Kraftfahrzeugen befassen oder mit solchen Fahrzeugen Handel treiben, kann jedoch über ihr Ansuchen zur Bezeichnung ihrer Fahrzeuge bei Probefahrten eine Anzahl von Evidenznummern zugewiesen werden, welche nicht an bestimmte Fahrzeuge gebunden sind.

§ 32

1) Wird ein mit dem Erkennungszeichen versehenes Fahrzeug veräußert oder der Standort desselben oder Wohnort des Besitzers bleibend verlegt, so hat derjenige, auf dessen Namen die Erkennungszeichen ausgefertigt wurden, der Evidenzbehörde binnen acht Tagen nach eingetretener Veränderung hierüber die Anzeige zu erstatten. Die Evidenzbehörde hat, wenn der neue Standort des Fahrzeuges in ihrem Bezirk oder Rayon gelegen ist, die Daten in dem Register richtig zu stellen, wenn aber der Standort in den Rayon oder Bezirk einer anderen Evidenzbehörde verlegt wurde, die Evidenznummer zu löschen. In diesem letzteren Falle hat derjenige, in dessen Besitz sich das Fahrzeug befindet, binnen acht Tagen nach eingetretenem Besitzwechsel beziehungsweise nach der Verlegung des Standortes bei jener Evidenzbehörde, in deren Bezirk oder Rayon der neue Standort gelegen ist, um Ausfolgung neuer Erkennungszeichen anzusuchen. Bis zur Zuweisung der neuen Erkennungszeichen hat sich der Besitzer der früheren Erkennungszeichen zu bedienen.

2) Eine vorübergehende Verlegung des Standortes des Fahrzeuges oder des Wohnortes des Besitzers verpflichtet nicht zu einer Anmeldung und Lösung neuer Erkennungszeichen.

§ 33

1) Für Kraftfahrzeuge von Reisenden, welche über die Zollgrenze kommen, werden die Erkennungszeichen von dem k.k. Grenzzollamt des Eintrittsortes ausgefolgt. Diese Erkennungszeichen haben nebst dem Erkennungsbuchstaben des betreffenden Verwaltungsgebietes und der Evidenznummer noch den Buchstaben Z in roter Farbe zu führen.

2) Über die Ausfolgung der Erkennungszeichen haben die Grenzzollämter Register zu führen, in welche die Evidenznummer, der Name und Wohnsitz der Fahrzeugbesitzer und der Tag der Ausstellung einzutragen ist.

3) Jedes Grenzzollamt erhält von der betreffenden Landesstelle Zahlenreihen als Evidenznummern zugewiesen.

4) Die Nummerntafeln können auch aus entsprechend starkem Papier hergestellt werden. Solche Tafeln werden von den Zollämtern über Begehren ausgefolgt. Im übrigen gelten bezüglich der Anbringung und der Art der Ausführung der Erkennungszeichen die im § 30 enthaltenen Bestimmungen.

5) Sind an dem Fahrzeug bereits andere Erkennungszeichen angebracht, so sind dieselben abzunehmen oder durch Verdecken, Überkleben u. dgl. unkenntlich zu machen.

6) Die von den Grenzzollämtern ausgefolgten Erkennungszeichen gelten nur für die Dauer von drei Monaten. Hält sich der Kraftfahrzeugbesitzer längere Zeit im Inland auf, so hat er bei jener politischen Bezirks- beziehungsweise bei jener landesfürstlichen Polizeibehörde, in deren Bezirk beziehungsweise Rayon er sich aufhält, um die Ausfolgung von Erkennungszeichen gemäss § 26 anzusuchen.

7) Kraftfahrzeugbenützer, welche das Erkennungszeichen aufgrund dieser letzteren Bestimmung erhalten haben, haben der Evidenzbehörde die Anzeige zu erstatten, wenn das Fahrzeug das Inland verlässt.

§ 34

1) Für Kraftfahrzeuge, welche aus dem Königreich Ungarn, aus Bosnien oder der Herzegowina kommen, sind die Erkennungszeichen bei jener politischen Bezirksbehörde oder landesfürstlichen Polizeibehörde zu beheben, deren Bezirk oder Rayon das Fahrzeug in der Richtung seiner Fahrt zunächst berührt. Ausser dem Buchstaben des Verwaltungsgebietes und der Evidenznummer führen die aus Ungarn kommenden Fahrzeuge auch noch den Buchstaben U in roter Farbe, die aus Bosnien

und der Herzegowina kommenden aber den Buchstaben G in gleichfalls roter Farbe.

2) Im übrigen finden hinsichtlich dieser Erkennungszeichen die im § 33 enthaltenen Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

§ 35

Ausländischen Kraftfahrzeugbesitzern, welche mit ihren Fahrzeugen häufig in das Inland kommen, können von einer jener politischen Bezirks- oder landesfürstlichen Polizeibehörden, deren Bezirk oder Rayon nahe an der Grenze gelegen ist, ständige Erkennungszeichen ausgefolgt werden. Auf diese Erkennungszeichen finden die Bestimmungen der §§ 27 bis 30 Anwendung. Eine Überlassung dieser Erkennungszeichen an andere Personen ist nicht gestattet. Domiziländerungen hat der Kraftfahrzeugbesitzer der Evidenzbehörde bekannt zu geben.

Verzeichnis der Erkennungsbuchstaben

Wiener Polizeirayon	A
Niederösterreich	B
mit Ausnahme des Wiener Polizeirayons	
Oberösterreich	C
Salzburg	D
Tirol	E
Kärnten	F
Steiermark	H
Krain	J
Küstenland	K
Dalmatien	M
Prager Polizeirayon	N
Böhmen	O
mit Ausnahme des Prager Polizeirayons	
Mähren	P
Schlesien	R
Galizien	S
Bukowina	T
Vorarlberg	W